

Aktenbeschreibung und Nutzungshinweise zu Entschädigungsakten

Handreichung zum Rechercheratgeber

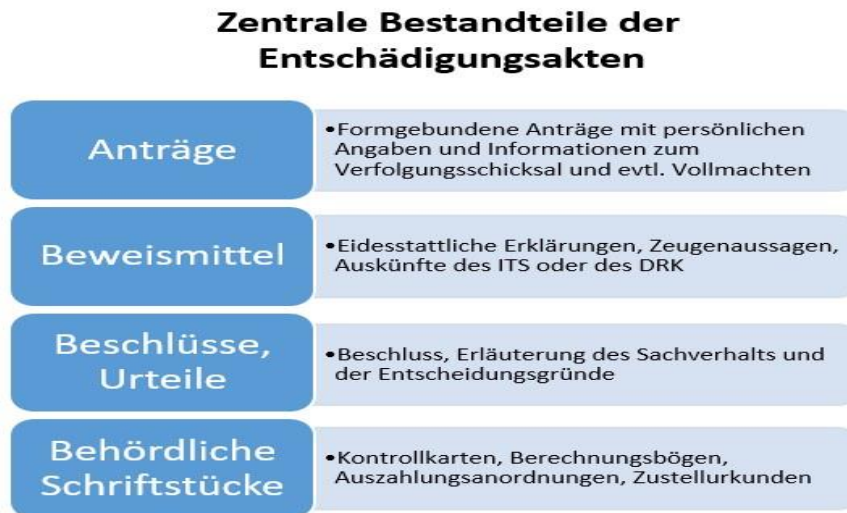
I. Aufbau von Entschädigungsakten

Das Landesarchiv Baden-Württemberg archiviert in seinen vier Abteilungen in Ludwigsburg, Karlsruhe, Freiburg und Sigmaringen insgesamt 120.000 Einzelfallakten zu Entschädigungsverfahren. Die Akten sind vollständig erhalten. Die Zuordnung auf die verschiedenen Staatsarchive erfolgte über das Aktenzeichen, unter der die Akte im jeweiligen Landesamt geführt wurde. Es setzt sich aus einer Buchstabenkombination und einer fortlaufenden Nummer zusammen. Dabei steht das E für Entschädigungsverfahren, die Buchstaben K, S, F bzw. T sind Kürzel für die bei Verfahrensbeginn zuständigen Landesämter Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen.

Nach der Übernahme in eine unserer Archivabteilungen haben diese Akten zusätzlich eine Archivsignatur bekommen, die sich vom Aktenzeichen meist grundlegend unterscheidet. Zwar ist eine Recherche nach dem ehemaligen Aktenzeichen noch immer möglich, die Archivsignatur – falls bereits bekannt – führt allerdings bei der Suche nach einer Akte im Archiv schneller zum Ziel.

Entschädigungsakten enthalten für einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten Entscheidungen über Ansprüche bei Schaden an Leben, Körper und Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen, in der Ausbildung oder durch Sonderabgaben, Geldstrafen und Bußen. In den Entschädigungsakten zeichnet

sich dabei ein Entschädigungsverfahren nach klar standardisierten, formalen Abläufen ab.



Antragstellung

Den Beginn eines Entschädigungsverfahrens markierte die Einreichung eines **Entschädigungsantrags**. Die Grundlage bildete ein insgesamt vierseitiges Antragsformular in Form eines Fragebogens, auf dem die wichtigsten Angaben über den Verfolgten/die Verfolgte, über die bereits erhaltenen Entschädigungsleistungen und über die Art des Schadens, für den eine Entschädigung beantragt wurde, abgefragt wurden. Zudem wurde der Antragsteller/die Antragstellerin dazu aufgefordert, nähere Angaben zu Haftzeiten, gesundheitlichen Schäden sowie über materielle Einbußen zu machen.

War die antragstellende Person nicht mit dem Verfolgten oder der Verfolgten identisch – etwa wenn die Nachkommen Anträge für ihre ermordeten Eltern einreichten –, so wurden auch deren Personalien und Aufenthaltsnachweise erhoben.

Abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung und dem zuständigen Landesamt können dem Antragsformular weitere zwei- bis vierseitige Anlagen beiliegen (gekennzeichnet mit den Buchstaben A-F), in dem die Ansprüche genauer beschrieben wurden.

Da der Gesetzgeber im Laufe der Zeit immer wieder neue Anspruchstatbestände zuließ, finden sich in den Entschädigungsakten ein und derselben betroffenen Person unter Umständen mehrere Anträge, die zu verschiedenen Zeiten gestellt wurden. Viele Opfer, u. a. die nach 1945 ins Ausland emigriert waren oder sich nicht um ihre materiellen Ansprüche gegenüber Deutschland kümmern konnten oder wollten, bevollmächtigten einen Rechtsanwalt mit der Durchführung des Entschädigungsverfahrens oder ließen sich von einschlägigen Organisationen/Vereinigungen/Verbänden wie z. B. der Vereinigung der

Verfolgten des Naziregimes (VVN) vertreten. In diesen Fällen findet sich eine knappe Prozessvollmacht (oft im DIN A 5-Format) gleich hinter dem eingereichten Entschädigungsantrag. Eine rechtliche Vertretung/Bevollmächtigung kann bereits auf dem Aktendeckel vermerkt sein.

Um die Höhe der zustehenden Entschädigungssummen zu ermitteln, wurde in Fällen von wirtschaftlicher Schädigung und Schaden an Eigentum eine Vermögensübersicht oder Erbscheine eingefordert.

Zur Linderung von Notsituationen konnte zusätzlich zum Entschädigungsantrag auch ein Antrag auf Soforthilfe oder ein Antrag auf Gewährung einer Beihilfe eingereicht werden.

Beweismittel

Es lag in der Pflicht des Antragsstellers/der Antragstellerin, seine/ihre Ansprüche durch Beweismittel zu belegen. Da immaterielle Schäden schwer nachzuweisen waren und die Antragsstellenden etwaige Beweismittel im Zuge der Verfolgung verloren hatten, sind Originaldokumente wie Ausweise, Gerichtsurteile, Haftbefehle und Lichtbilder eher selten zu finden. Viele Unterlagen aus der NS-Zeit waren und sind außerdem durch Kriegseinwirkung oder willentliche Vernichtung nicht mehr vorhanden. Aufenthaltszeiten in Konzentrations- oder Arbeitslagern wurden meist durch eidesstattliche Erklärungen und/oder durch beglaubigte Zeugenaussagen von Mithäftlingen untermauert. Außerdem sind oftmals Inventare, Lebensbeschreibungen oder detaillierte Schilderungen der Verfolgungssituation in den Akten zu finden. Schäden an Körper und Gesundheit wurden mit ärztlichen Gutachten belegt, die auch Angaben zur Krankenvorgeschichte enthalten können. Da ein Tod im Lager oftmals nicht zweifelsfrei zu beweisen war, wurden häufig Todesbescheinigungen vorgelegt, die nach Ermittlung des Sachverhalts von den zuständigen Amtsgerichten ausgestellt wurden.

Gefängnisaufenthalte bis 1945 konnten durch Auszüge aus dem Strafregister nachgewiesen werden, die Details über verhängte und abgeleitete Strafen enthielten.

Soweit möglich, überprüfte das Landesamt selbst den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben, indem es bei öffentlichen Stellen Auskünfte einholte oder Unterlagen wie z. B. Spruchkammerbescheide einforderte. Oft finden sich daher Dokumente des Internationalen Suchdienstes (ITS) in Bad Arolsen oder des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes in den Akten, die neben Inhaftierungsbescheinigungen/Häftlingspersonalkarten und Sterbeurkunden auch häufig Auskünfte über Aufenthalte nach dem Krieg enthalten.

Ehemalige freiwillig oder unfreiwillig gewählte Wohnorte des/der Verfolgten konnten über Meldeauskünfte der örtlichen Einwohnermeldebehörden nachgewiesen werden.

Auch Zeitungsartikel oder interne Berichte der NS-Verwaltung, häufig Dossiers genannt, konnten als Beweismittel für eine Verfolgungssituation herangezogen werden. Diese Unterlagen befinden sich im Staatsarchiv Ludwigsburg in einer Materialsammlung im Bestand EL 350 II.

Beschlüsse und Urteile

Das Ergebnis des Verfahrens wurde von den Landesämtern der Wiedergutmachung im **Entschädigungsbescheid** dokumentiert. Beigefügt waren eine detaillierte Erläuterung des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe. Da gegen die Entscheidung der Entschädigungsbehörde Rechtsmittel über mehrere Instanzen hinweg eingelegt werden konnten, finden sich in den Entschädigungsakten nicht selten Vergleiche oder Urteile der Entschädigungskammern der Landgerichte bzw. des Entschädigungssenats beim Oberlandesgericht Stuttgart. Das Aktenmaterial der Gerichtsverfahren selbst spiegelt sich in der Regel nur durch Kopien, Durchschläge, Abschriften und Mehrfertigungen der für den Verlauf des Entschädigungsverfahrens relevanten Dokumente in den Entschädigungsakten (teilweise als separate Prozessakte) wider. Die originären Verfahrensakten verblieben bei den Landgerichten bzw. beim Oberlandesgericht. Mit dem Beschluss bzw. dem gerichtlichen Vergleich oder Urteil sowie den daran geknüpften Auszahlungsanordnungen endet die Mehrzahl der Entschädigungsakten.

Wer als Verfolgter oder Verfolgte anerkannt wurde, konnte weitere Entschädigungsleistungen für verschiedene Schadensarten in Form von Renten- und Pauschalzahlungen beantragen – beispielsweise für Schaden an Körper und Gesundheit, an Freiheit, im beruflichen Fortkommen oder in der Ausbildung. Innerhalb der Entschädigungsakten finden sich neben den oben beschriebenen Prozessakten auch Heilverfahrensakten, Rentenakten, Sozialversicherungsakten oder Darlehensakten. Viele dieser Akten enden erst mit dem Tod des bzw. der Anspruchsberechtigten.

Behördliche Schriftstücke

Den meisten der untersuchten Akten liegen eine oder mehrere Kontrollkarten mit tabellarischen Angaben zum Bearbeitungsdatum und zur bearbeitenden Organisationseinheit bei. Diese Informationen können sich u.a. auch auf der Rückseite des Aktendeckels befinden. In den meisten Fällen sind dort auch Angaben zu weiteren Akten der geschädigten Person zu finden oder die Aktenzeichen der Entschädigungsakten nahe

Verwandter (wie Eltern, Ehefrau und Geschwister), mitunter auch von Zeuginnen und Zeugen.

Sehr hilfreich für die Auswertung der Akte ist das fast immer vorhandene **Handblatt**, manchmal als Teil einer ganzen Handakte. Die darauf eingetragenen Angaben in Tabellenform fassen die gestellten Anträge mit Angaben zur Schadensart und die erhaltenen Leistungen chronologisch und übersichtlich zusammen. Die Angaben zu Seitenzahlen helfen dabei, sich innerhalb der umfangreichen Akten zu orientieren und Schlüsseldokumente schnell aufzufinden.

Einen nicht geringen Anteil haben technische und formale Schriftstücke wie Berechnungsbögen, Auszahlungsanordnungen und Postzustellungsurkunden, die den Versand eines wichtigen Dokuments nachweisen. Auch der Behördenversand, d. h. die Abgabe von Aktenteilen an eine andere Behörde zur Kenntnis oder zur Weiterbearbeitung ist in den Akten dokumentiert.

Viele entscheidende Dokumente wie der Entschädigungsbescheid finden sich außerdem in mehreren Versionen, z. B. als Entwurf oder Kopie in der Akte.

II. Nutzungshinweise

Entschädigungsakten können sich in ihrem Umfang und Inhalt stark unterscheiden. Einige Akten bestehen nur aus wenigen Blättern, andere umfassen mehrere Zentimeter an Schriftgut. Während die Akten der Fälle, die vor Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung abschließend bearbeitet und auch bereits vor 1953 geschlossen wurden, vergleichsweise dünn sind, sind die Einzelfallakten, die nach Inkrafttreten des BEG und weiterer gesetzlicher Grundlagen angelegt oder weitergeführt wurden, erheblich umfangreicher. Vor einer Nutzung der Akten vor Ort oder der Bestellung einer Reproduktion ist es daher immer sinnvoll, den konkreten Umfang der Akte beim Archivpersonal zu erfragen, um den Zeitaufwand der Einsichtnahme und die Kosten für eine Reproduktion abzuschätzen.

Bei der Einsichtnahme stellt es gerade bei umfangreichen Akten eine Herausforderung dar, Schlüsseldokumente schnell zu identifizieren und innerhalb der vielen behördeninternen Dokumente die entscheidenden Informationen zu finden. Mit wenig Übung können jedoch Antragsformular und Entschädigungsbescheid aufgrund des typischen Aufbaus des Formulars zügig erkannt werden. Hilfreich können außerdem die Seitenzahlverweise auf den oben genannten Handblättern sein, allerdings sind nicht alle Akten durchnummeriert.

In meisten Fällen sind Entschädigungsakten rückwärts chronologisch aufgebaut, d.h. sie beginnen zwar mit dem Antragsformular, im Anschluss folgt dann aber der Schlussbescheid und die Dokumente des Verfahrensendes. Nach Lektüre des Antrags kann es also ratsam

sein, die Akte von hinten zu beginnen. Häufig erschließt sich dies auch deutlich aus der Seitennummerierung.

Bei einer Einsichtnahme und Auswertung von Entschädigungsakten sollte stets im Hinterkopf behalten werden, dass die gemachten Angaben von Seiten des/der Antragstellenden oder des Behördenpersonals fehlerhaft sein oder innerhalb der Akte voneinander abweichen können. Viele Angaben speisen sich aus der bloßen Erinnerung der/des Verfolgten bzw. sind subjektiv bewertet. Aufgrund der hohen Zahl an gleichzeitig bearbeiteten Fällen, Personalknappheit und teilweise Überlastung des Behördenpersonals können sich auch in der Bearbeitung Fehler einschleichen. Mit einer genaueren Betrachtung des Akteninhalts können bei voneinander abweichenden Angaben (z. B. unterschiedlicher Geburtsdaten, falsche Namensschreibweisen) jedoch meist die korrekten Versionen ermittelt werden. Es ist anzuraten, die von den Antragstellenden eigens gemachten Angaben hier stärker zu werten.

Praktische Probleme in der Nutzung können handschriftlich verfasste Berichte oder Angaben sein, die aufgrund alter Schriftweisen oder unsauberer Handschrift nicht oder nur schlecht zu entziffern sind. Wenden Sie sich in diesen Fällen gerne an das Archivpersonal, das entweder in kleinem Umfang hier Lesehilfe bieten können oder Kontakte für eine professionelle Hilfestellung kennen.

Landesarchiv Baden-Württemberg
Abt. Staatsarchiv Ludwigsburg
Nastasja Pilz und Julia Schneider
Stand: 06.12.2021